

VORSORGEAUFTRAG UND PATIENTENVERFÜGUNG RECHTZEITIG VORSORGEN LOHNT SICH

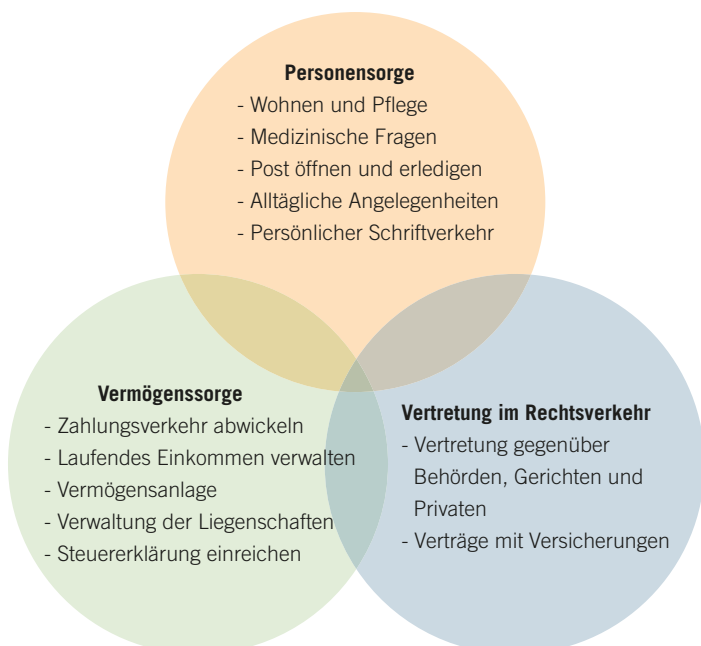
Urteilsunfähigkeit kann jeden treffen

Sie erleiden einen Unfall oder werden infolge einer schweren Erkrankung urteilsunfähig, dann ist es oftmals vorbei mit der Selbstbestimmung. Auch Demenz und Altersschwäche können zum Verlust der Selbständigkeit führen. In einem solchen Fall sind Sie auf die Hilfe von Dritten angewiesen. Wer Sie dann zumal vertreten und gewisse Angelegenheiten für Sie regeln soll, können Sie auf eine einfache Art und Weise in einem Vorsorgeauftrag bestimmen. Dadurch können Sie zudem eine Beistandschaft durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vermeiden. Eine permanente Aufsicht durch die Behörde unterbleibt.

Delegation der Aufgaben

Mit dem Vorsorgeauftrag legen Sie fest, durch wen und wie Sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit betreut werden wollen. Damit der Auftrag Ihrem eigenen Willen entsprechend umgesetzt wird, sollten die Aufgaben und Weisungen möglichst genau beschrieben werden. Das Gesetz unterscheidet dabei die Bereiche Personensorge, Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr. Während die Personensorge vor allem Entscheidungen in Privatangelegenheiten wie Gesundheit und Wohnen umfasst, betrifft die Vermögenssorge die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Vermögensanlage sowie die Verwaltung der Liegenschaften. Die Vertretung im Rechtsverkehr beinhaltet hauptsächlich das Eingehen und Auflösen von Verträgen.

Aufgabenbereiche



Die Vorsorgebeauftragten

Für die einzelnen Aufgaben können Sie unterschiedliche Personen einsetzen. Es steht Ihnen aber auch frei, eine Person für sämtliche Tätigkeitsbereiche zu benennen. Dazu eignen sich verwandte oder Ihnen sonst nahestehende Personen. Die Vermögenssorge können Sie beispielsweise auch an einen Spezialisten (Finanzplaner, Vermögensverwalter) delegieren. Der Vorsorgebeauftragte ist verpflichtet, die ihm zugeteilten Aufträge persönlich auszuführen, kann aber für einzelne Geschäfte Drittpersonen beziehen. Ich empfehle Ihnen zudem, Ersatzverfügungen für den Fall zu treffen, dass die eingesetzte Person für den Auftrag nicht geeignet ist oder diesen nicht annimmt. Besprechen Sie vorab mit den Vorsorgebeauftragten Ihre Wünsche.

Errichtung, Gültigkeit und Widerruf

Der Vorsorgeauftrag muss entweder vollumfänglich von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Zum Zeitpunkt der Errichtung müssen Sie zwingend volljährig und urteilsfähig sein. Sobald die zuständige KESB Kenntnis von der Urteilsunfähigkeit hat, prüft sie den Vorsorgeauftrag. Ist die formelle Gültigkeit gegeben, dann erhalten die Beauftragten eine schriftliche Legitimation, mit welcher sie die zugewiesenen Aufgaben ausführen können. Der Vorsorgeauftrag kann vor Eintritt der Urteilsunfähigkeit jederzeit geändert oder widerrufen werden. Ebenso ist es möglich, einen älteren Vorsorgeauftrag durch Vernichtung zu widerrufen oder durch einen neueren zu ersetzen. Ich rate Ihnen, die Formulierungen in Ihrem Vorsorgeauftrag periodisch zu überprüfen und wenn nötig entsprechend anzupassen.

Aufbewahrung

Sie können frei wählen, wo Sie den Vorsorgeauftrag aufbewahren. Wichtig ist dabei allerdings darauf zu achten, dass der Vorsorgeauftrag im Falle der Urteilsunfähigkeit leicht gefunden werden kann. Informieren Sie von Vorteil den oder die beauftragten Personen über den Hinterlegungsort. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihren Vorsorgeauftrag bei einem Amt oder einer Behörde zu hinterlegen. Im Kanton St. Gallen ist das Amtsnotariat dafür zuständig, im Aargau das Familiengericht und in den Kantonen Zürich und Glarus kann das Dokument direkt bei der KESB deponiert werden. Der Kanton Schwyz bietet hingegen bis anhin noch keinen Hinterlegungsort an. Die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag besteht, sowie dessen Hinterlegungsort können Sie zudem gegen eine Gebühr beim Zivilstandsamt im Zivilstandsregister eintragen lassen.

Patientenverfügung: Regelung schafft Klarheit

Die Patientenverfügung erstellen Sie im Idealfall in Ergänzung zum Vorsorgeauftrag. Während mit dem Vorsorgeauftrag die gesamtheitliche Situation bei einer Urteilsunfähigkeit geregelt wird, enthält die Patientenverfügung im Speziellen medizinische Fragestellungen. Sie ermächtigen eine Vertrauensperson, dem Behandlungsteam gegenüber Ihren Willen geltend zu machen. In der Verfügung bestimmen Sie zudem, welchen medizinischen Massnahmen Sie zustimmen und welche Sie bewusst ablehnen. Dies erleichtert Ärzten, schwierige Entscheide zu fällen, und entlastet gleichzeitig auch Ihre Angehörigen.

Einfach erstellt

Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag genügt bei der Patientenverfügung bereits ein ausgefülltes, datiertes und unterschriebenes Formular. Verschiedene Organisationen wie beispielsweise die Krebsliga, das Schweizerische Rote Kreuz oder die Ärztervereinigung FMH haben eigene Vorlagen erstellt. Diese unterscheiden sich sowohl im Detaillierungsgrad der Anordnungen als auch hinsichtlich Umfang der Fragestellungen. Wählen Sie die Patientenverfügung aus, die Ihnen am besten passt. Zudem empfehle ich Ihnen, die Anordnungen mit Ihrem Hausarzt sowie den in der Verfügung entscheidungsberechtigten Personen zu besprechen. Ihr Wille kann sich im Laufe der Zeit ändern. Sie sollten die Patientenverfügung daher regelmässig überprüfen und wenn nötig anpassen.

Der Finanzbutler – Ihre Unterstützung für alle Fälle

Die Urteilsunfähigkeit kann plötzlich eintreten und jeden treffen. Daher gehört die Regelung dieser Situation für mich zu einer umfassenden Finanzplanung dazu. Ich zeige Ihnen die vielseitigen Möglichkeiten des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung auf und bin Ihnen bei der Erstellung dieser wichtigen Dokumente gerne behilflich. Ihr Aufwand lohnt sich! Die Erleichterung wird später gross sein, wenn eine Urteilsunfähigkeit eintreten sollte und Sie die Situation rechtzeitig und vorausschauend geregelt haben.

Weitere interessante Merkblätter:

- *Die Hypothekarfinanzierung* – ein wichtiger Schritt zu Ihrem Eigenheim
- *Konkubinats* – Verzicht auf Trauschein erfordert Planung
- *Säule 3a* – Altersvorsorge und Steuerersparnis in einem
- *Pensionierung* – wichtige Entscheidungen stehen an

Dönni Finanzbutler GmbH

Mittlere Bahnhofstrasse 10, 8853 Lachen
Tel. 055 525 83 40 / doenni@derfinanzbutler.ch
www.derfinanzbutler.ch